

Satzung über die Stiftung des Ehrenringes der Stadt Bochum vom 7. Dezember 1976

Der Rat der Stadt Bochum hat am 2. Dezember 1976 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Anerkennung von Verdiensten, die sich Persönlichkeiten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Bochum erworben haben, wird der

Ehrenring der Stadt Bochum

gestiftet.

§ 2

- (1) Der Ehrenring ist aus 585 Gelbgold und Weißgold gearbeitet und hat ein Gewicht von netto 31 Gramm.
- (2) Der Ring trägt eine geschwungene, mattierte Platte aus Gelbgold in den Abmessungen von etwa 19 x 18 mm, die an den Seiten in massive, polierte Rundungen ausläuft. Auf diese Weise wird eine aufgerollte Urkunde symbolisiert. Auf der Platte ist in einer Fassung aus poliertem Weißgold ein blauer Lagenstein (Größe etwa 12 x 10 mm) mit dem darin eingeschnittenen Stadtwappen eingesetzt. Das Stadtwappen hebt sich schwarz von dem Stein ab. Im Halbbogen darunter angeordnet trägt die Platte in aufgesetzten Buchstaben aus poliertem Weißgold das Wort EHRENRING.
- (3) In die Ringschiene wird innen jeweils der Name des Auszuzeichnenden sowie der Name Bochum und das Datum der Beschlussfassung durch den Rat über die Verleihung des Ehrenringes eingraviert.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat.
- (2) Die Verleihung nimmt der Oberbürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Rates vor.

§ 4

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen ist.
- (2) In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden, die für die Verleihung des Ehrenringes ausschlaggebend waren, aufzuführen.

§ 5

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu. Der Ehrenring verbleibt beim Ableben des Beliehenen seinen Erben als Andenken. Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.
- (2) Der Rat kann dem Träger eines Ehrenringes diese Auszeichnung entziehen, wenn er sich ihrer als unwürdig erwiesen hat.

§ 6

Die Entscheidungen des Rates über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenringes der Stadt Bochum bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Stiftung des Ehrenringes der Stadt Bochum vom 7. Dezember 1976 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 178/1976 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. Dezember 1976.